



Satzung
der Freiwilligen Feuerwehr Hünstetten
Görsroth/Kesselbach

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen "Förderverein Freiwillige Feuerwehr Görsroth/Kesselbach" im folgenden Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist 65510 Hünstetten-Görsroth, Panoramastraße 4.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Registergericht Wiesbaden mit der Vereinsregisternummer 6463 eingetragen.
Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt die Abkürzung "e.V." im Namen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein hat den Zweck,
 - a. das Feuerwehrwesen in der Gemeinde Hünstetten, beziehungsweise den Ortsteilen Görsroth und Kesselbach nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern;
 - b. die Interessen der einzelnen Abteilungen (Einsatzabteilung, Jugendfeuerwehr, Kinderfeuerwehr, Ehren- und Altersabteilung) zu unterstützen.
2. Aufgaben des Vereines sind insbesondere,
 - a. die Grundsätze des freiwilligen Feuer-, Gefahren- und Bevölkerungsschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen;
 - b. die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
 - c. sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz, der Mitglieder zu widmen. Die Vorschriften des § 53 AO (Abgabenordnung) sind zu beachten;
 - d. interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen;
 - e. die Bildung einer Jugendfeuerwehr und einer Kinderfeuerwehr anzustreben und die Nachwuchs- und Jugendarbeit zu unterstützen;
 - f. mit den am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Funktionsträger*innen des Vereines kann eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die deren persönliche Kosten und Sachkosten abdecken, die mit der Aufgabenerfüllung verbunden ist.
5. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.



§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können Personen jeglichen Geschlechts (weiblich, männlich, divers) betraut werden.

1. Der Verein besteht aus:
 - a. den Mitgliedern der Einsatzabteilung gem. Ortssatzung der Gemeinde Hünstetten;
 - b. den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr gem. Jugendordnung der Gemeinde Hünstetten;
 - c. den Mitgliedern der Kinderfeuerwehr gem. Ortssatzung der Gemeinde Hünstetten;
 - d. den Mitgliedern der Ehren- und Altersabteilung gem. Ortssatzung der Gemeinde Hünstetten;
 - e. den Ehrenmitgliedern;
 - f. den fördernden Mitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Minderjährige haben dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Unbescholtene natürliche und juristische Personen können Mitglieder werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 1. In die Alters- und Ehrenabteilung können nur Angehörige der Einsatzabteilung übernommen werden, die aus Alters- oder anderen Gründen aus dieser ausscheiden.
2. Ehrenmitgliedschaft als besondere Form der Mitgliedschaft
Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung. Der zu Ehrende muss diesem Vorschlag zustimmen.

Ehrenmitglied kann nur werden, wer

- a. dem Förderverein als aktives oder passives Mitglied angehört; diese haben Stimm- und Teilnahmerecht an den Mitgliederversammlungen;
- b. den Verein über viele Jahre hinweg unterstützt oder mit besonders viel Engagement bestimmte Funktionen erfüllt und Verantwortung übernimmt/ übernommen hat;
- c. den Verein immer wieder durch hohe Spendenbeiträge unterstützt und „Nichtmitglied“ ist. Wenn die zu ehrende Person ein Nichtmitglied ist, steht diesem mit der Verleihung des Ehrentitels auch kein mitgliedschaftlicher Anspruch zu.
Sie erhält kein Stimm- oder Teilnahmerecht an den Mitgliederversammlungen;
- d. Ehrenvorsitzende/r kann nur werden, wer als erste/r oder zweite/r Vorsitzende/r die Geschicke des Fördervereines über viele Jahre in besonderer Art und Weise geleitet und bestimmt hat. Hier ist die Namentliche Nennung erforderlich; die benannte Person trägt den Titel „Ehrenvorsitzende/r“. Diese hat Stimm- und Teilnahmerecht an den Mitgliederversammlungen. Der/die zu Ehrende muss diesem Vorschlag zustimmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch Ableben des Mitglieds.
2. Durch Austritt oder Ausschluss.
3. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.



Der Ausschluss kann vorgenommen werden, bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins, Nichtbeachtung der Vereinsbeschlüsse und Vereinbarungen;

- a. nach einer dem Ansehen des Vereins schädigenden Handlung;
 - b. bei Beitragsrückständen von einem Jahr und darüber hinaus;
 - c. nach dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
4. Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.
Das Verfahren richtet sich nach § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung. Bis zur abschließenden Entscheidung über den Ausschluss ruht die Mitgliedschaft.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden, Abs. 3 ist entsprechend zu berücksichtigen.
6. Ein Mitglied erhält bei seinem/ihren Ausscheiden wie auch bei Auflösung des Vereins keine Beiträge oder andere geleistete Einlagen zurück.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sollten den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben unterstützen

§ 7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht,

- a. durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist;
- b. durch freiwillige Zuwendungen;
- c. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind,

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vereinsvorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem/seiner (ihrem/ihrer) Vertreter/in,
 - a. mindestens einmal jährlich,
 - b. wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
 - c. wenn 40 % der Mitglieder einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellen, ist mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch die Hünstetter Nachrichten, per E-Mail, durch Aushang, der Zeitung, per Post.

Sind beide Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.



3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem/der Vorsitzenden im Verhinderungsfalle dessen/deren Vertreter/in schriftlich mitgeteilt werden.
4. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,

- a. die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b. die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- c. die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 12 dieser Satzung für eine Amtszeit von 5 Jahren;
- d. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e. die Entlastung des Vorstandes und des/der Kassenverwalters/in;
- f. die Wahl der Kassenprüfer*innen für 2 Jahre. Die Wahl erfolgt in jährlichem Wechsel;
- g. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- h. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden;
- i. Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss, oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein;
- j. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wird.
2. Stimm- und wahlberechtigt sind nur geschäftsfähige Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom/von Schriftführer/in und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
6. Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

§ 12 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus,
 - a. dem/der Vorsitzenden;
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c. dem/der 1. Kassenverwalter/in;
 - d. dem/der Schriftführer/in;
 - e. dem/der 2. Kassenverwalter/in
 - f. den Beisitzer(n)*innen
 - g. dem/der Wehrführer/in und dem/der stellvertretenden Wehrführer/in.Sind beide nach der Wahl nicht im Vorstand, so gehören sie mit Stimmrecht Kraft Amtes dem Vereinsvorstand an.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.



§ 13 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.
2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, sowie der/die 1. Kassenverwalter/in; jeder hat Alleinvertretungsrecht. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Kassenwesen

1. Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Zahlungen ab einem Betrag von 500,00 € nur leisten, wenn der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein/ihr(e) Stellvertreter/in schriftlich eine Zahlungsanordnung erteilt hat.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfer(n)*innen Rechnung vor.
5. Die Kassenprüfer*innen prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15 Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr ist eine selbständige Abteilung, sie gestaltet ihre Jugendarbeit nach der Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr Hünstetten, selbständig.

§ 16 Kinderfeuerwehr

Die Kinderfeuerwehr ist eine selbständige Abteilung, die nach der Ortssatzung der Gemeinde Hünstetten ihre Gruppenarbeit gestaltet.

§ 17 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann.
In der zweiten Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Hünstetten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr" zu verwenden hat.

§ 18 Datenschutzerklärung

1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den gesetzlichen Vorschriften speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis.



Die einzelnen Informationen werden in dem Programm zur Vereinspflege gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Ohne eine ausdrückliche Einwilligung erfolgt keine Weitergabe der Daten an Dritte.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Bei den aktiven Mitgliedern der öffentlich-rechtlichen Organe des Vereins, ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder im EDV-Programm Florix Hessen zu hinterlegen.
3. Im Rahmen der Presse- und Vereinsarbeit wird auf der Homepage des Vereins, Social-Media-Auftritten, der Tagespresse und sonstigen Medien, Newslettern oder Infobrettern besondere Ereignisse und Ankündigungen veröffentlicht. Dabei können personen-bezogene Mitgliederdaten einschließlich Fotografien der Mitglieder veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung schriftlich widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
4. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und Mitglieder im Verein ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.
5. Bei einem Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus den EDV-Programmen gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden weiterhin gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.

§ 19 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 01.04.2022 in Hünstetten-Görsroth beschlossen, sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 01.11.2011 einschließlich sämtlicher Änderungen.

Hünstetten, 01.04.2022

Manuel Richter
1. Vorsitzender

Norbert Feix
2. Vorsitzender

Monika Toldrian
1. Kassiererin



Dirk Stötzer
2. Kassierer

Sabrina Fuhrmann
Schriftführerin